



HVBG

HVBG-Info 31/1998 vom 13.11.1998, S. 2898 - 2902, DOK 143.262/017-LSG

**Rücknahme eines Verwaltungsaktes, Rücknahmefrist - Anhörung -  
Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 11.06.1998  
- L 5 Kn 2/97**

Rücknahme eines Verwaltungsaktes, Rücknahmefrist (§§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X) - Anhörung (§ 24 SGB X);  
hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts  
(LSG) vom 11.06.1998 - L 5 Kn 2/97 - (rechtskräftig)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 11.06.1998  
- L 5 Kn 2/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Kennt die Verwaltungsbehörde die objektiven Voraussetzungen für die Rücknahme eines Bescheides nach § 45 SGB X und unterläßt es gleichwohl länger als ein Jahr, die subjektiven Voraussetzungen zu ermitteln und die Anhörung des Betroffenen durchzuführen, hindert § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X die Aufhebung.